

Die Gesetzgebung fremder Staaten weist keine Paragraphierungen auf, die den deutschen Gesetzen vorzuziehen wären. In einzelnen Ausdrücken scheinen manche Bestimmungen über die deutschen Vorschriften hinauszugehen, so in England, wo nicht nur unzüchtige (obscène), sondern auch allgemein unschuldliche (indecent) Darstellungen und Schriften von der Verbreitung, ekelhafte (disquieting object) von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Frankreich verbietet neben der Verbreitung von unzüchtigen (obscènes) Schriften und Bildern auch solche, die den guten Sitten zuwiderlaufen (Contraires aux bonnes moeurs). Das Strafgesetz der Niederlande verbietet die Verbreitung und Ausstellung von Schriften und Bildern, die in sittlicher Beziehung anstößig sind. Es kann aber nach den Rechtssprechungsergebnissen zweifelhaft erscheinen, ob mit all diesen Versuchen der internationalen Strafgesetzgebung tatsächlich eine wirksame Verfolgung von Schriften eintreten kann, die über den Begriff des eigentlich Unzüchtigen hinausgehen; dem entspricht es auch, daß der § 184a des deutschen Strafgesetzbuchs, der den Verkauf und das Angebot von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, an Personen unter 16 Jahren verbietet, in der Strafrechtspraxis kaum je zur Anwendung gelangt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem deutschen Gesetz und den meisten ausländischen Gesetzen besteht darin, daß in Deutschland nicht nur die Verbreitung, sondern ausdrücklich auch schon die Herstellung unzüchtiger Bilder und Schriften unter Strafe gestellt wird. Die ausländischen Gesetze heben die Herstellung nicht ausdrücklich hervor, wohl aus der Erwägung heraus, daß die Herstellung ohne Verbreitung nicht bestraft werden könne, da sie schwer zu ermitteln ist. Schließlich fällt unter den Begriff »Verbreitung« ja auch die gewerbsmäßig betriebene Herstellung. Andererseits aber erleichtert die deutsche Fassung die Bestrafung des Herstellers, demgegenüber die Verbreiter oft als minder schädlich anzusprechen sind. So trägt diese Bestimmung wesentlich dazu bei, eine wirksame Bekämpfung der unsittlichen Literatur zu gewährleisten, weil sie ohne weiteres auch in jedem Verfahren auf die Verfolgung der eigentlich Schuldigen hinführt.

Die Schwierigkeiten der Rechtsprechung in dieser Frage haben dazu geführt, in umfangreichem Maße Sachverständige bei den Prozessen heranzuziehen. Leider ist aber dadurch keine größere Gleichmäßigkeit oder gerechtere Beurteilung der einzelnen Fälle eingetreten. Die meistens von der Verteidigung vorgeschlagenen Sachverständigen sind Vertreter bestimmter Kunst- oder Literaturgattungen und haben als solche vielfach nicht die Fähigkeit zur Beurteilung der einzelnen Fälle nach dem normalen Empfinden der Gesellschaft. Wir haben oft das Schauspiel erlebt, daß die von einer sachverständigen Seite geäußerten Ansichten von der anderen auf das heftigste bekämpft und daß durch solche diametral entgegengesetzten Gutachten die Verhandlungen mehr verdunkelt als geklärt wurden. Deshalb steht die Staatsanwaltschaft in Deutschland auch auf dem Standpunkte, die Hinzuziehung von Sachverständigen nach Möglichkeit zu vermeiden, und der aus Schriftsteller- und Künstlerkreisen häufig angeregte Gedanke, ein ständiges Sachverständigenkollegium zur Beurteilung aller mit dem Makel der Unsittlichkeit behafteten Erscheinungen des Buch- und Kunsthandels zu bilden, ist zu verworfen. Diesem Rufe nach Sachverständigenkammern können wir Buchhändler uns auch nicht unbedingt anschließen, denn die Einführung solcher Kollegien würde eine nicht unbeträchtliche Gefahr in sich tragen, da der alte Satz *de gustibus non est disputandum* auch heute noch zu Recht besteht, und vieles, was heute für unmöglich gilt, ist ein Jahr später erlaubt und statthaft. Ein feststehendes Kollegium würde für diese Änderungen der Anschauungen und Sitten aber immer ein reaktionäres Schwergewicht sein.

Gehen wir nun zu der Frage über, wie weit die einzelnen Zweige des Buchhandels, Sortiment, Antiquariat, Leihbibliothek und Kolportage, an der Verbreitung unsittlicher Literatur beteiligt sind, so muß gesagt werden, daß der Vertrieb zu überwiegendem Teile nicht durch den regulären Buchhandel erfolgt, sondern daß alle möglichen Dunkelmänner und catilinarischen Existenzen für die versteckte und heimliche Verbreitung dieser frag-

würdigen Literaturgattung zu Diensten stehen. Aber immerhin, es muß leider auch gesagt werden, und die Gerichtsurteile bestätigen es, daß auch Fälle vorkommen, wo das reguläre Sortiment, das Antiquariat, besonders aber die Leihbibliothek mithelfen bei Bezug und Verkauf unsittlicher Literatur. Die Kolportage scheidet aus, weil sie nach den Vorschriften der Deutschen Gewerbeordnung jederzeit polizeilich kontrolliert werden kann. Bei den mir zur Verfügung gestellten Angaben ist zu berücksichtigen, daß die Gerichte einen Unterschied zwischen dem organisierten Buchhandel und dem irregulären nicht kennen, sondern daß sie eben alle Leute, die vom Verkauf von Büchern leben, als Buchhändler bezeichnen.

Von weiterer Bedeutung ist die Frage, ob es sich bei der Verbreitung um kostspielige, teure, nur in kleinen Auflagen hergestellte Werke handelt, oder ob die unsittliche Literatur in Massen und billigen Ausgaben in den Handel kommt. Die Feststellung geht dahin, daß die billigen Veröffentlichungen überwiegen, so daß die Gefahr der Verbreitung bei Minderbemittelten und Jugendlichen groß ist. Einen Begriff von dem Umfang des Handels mit unzüchtigen Bildern und Schriften geben folgende Zahlen:

Im Jahre 1911 sind allein bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte 207 Personen, im Jahre 1912 193 Personen bestraft worden.

Nun ist hierbei allerdings ein Umstand hervorzuheben, der die Frage nach dem Anteil des eigentlichen Buchhandels an der Verbreitung der unzüchtigen Publikationen und nach den gegen die Verbreitung gerichteten gesetzlichen Verwaltungsmaßnahmen wesentlich beeinflussen muß: Es handelt sich nämlich bei den mitgeteilten Ziffern in der Hauptsache um die Verbreitung unsittlicher Bilder, die in weit größerem Maße Handelsobjekte sind, als Bücher. Hieraus ergibt sich, daß das eigentliche Buch bei dem Vertriebe der unzüchtigen Handelsobjekte weniger beteiligt ist, aber auch, daß die Absatzmöglichkeiten die Grenzen der einzelnen Sprachen und Staatsgebiete nicht zu respektieren brauchen, daß der Handel mit Bildern, Postkarten und Photographien internationalen Charakter annimmt. Das aus den diplomatischen Verhandlungen hervorgegangene französische Gelbbuch sagt:

»Il est douloureux de constater que les honteux trafics d'obscénités ne restent plus localisés dans telle ou telle arrière-boutique; ils pénètrent partout, et ils jettent leurs ramifications d'un pays à l'autre; ils n'ont respecté aucune frontière et sont devenus un fléau international.

On fabrique sur un territoire, on distribue et on vend sur un autre; toute une publicité plus ou moins déguisée offre la marchandise; des courtiers, des correspondants et des dépositaires spéciaux se concertent et font circuler de pays à pays des écrits, images ou objets le plus révoltante obscénité.

Diese Feststellungen führten dann zu dem von Herrn Wiesner bereits erwähnten Internationalen Abkommen vom 4. Mai 1910, durch das sich die beteiligten Mächte verpflichteten, Zentralstellen zur Bekämpfung der unsittlichen Veröffentlichungen zu errichten, denen die Sammlung der Erfahrungen und die Prüfung der Objekte für diesen Teil der Strafrechtspflege übertragen ist, wobei zur Beschleunigung des Verfahrens bei internationalen Vertriebsformen ein direkter Verkehr zwischen den von den einzelnen Vertragsstaaten errichteten Zentralen vorgesehen und eingerichtet ist. Dieser in dem Internationalen Abkommen übernommenen Verpflichtung sind inzwischen fast alle an der Konferenz beteiligten Staaten nachgekommen, es sind dies: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal, Rußland, die Schweiz und nachträglich auch Norwegen. Das Abkommen läßt den Beitritt weiterer Staaten zu.

Die Einrichtung der Zentralen zur Bekämpfung der unzüchtigen Literatur bedingt eine möglichst weitgehende Zusammenfassung aller Kräfte, die bei der Verfolgung der Vergehen auf diesem Gebiete irgend welche Hilfe leisten können. Als Beispiel gebe ich den Organisationsplan der Deutschen Zentral-Polizeistelle zur Bekämpfung unsittlicher Bilder und Schriften in Berlin wieder.

(Fortsetzung auf Seite 7299.)